

**Wahlordnung für die Wahlen  
der leitenden Parteiorgane,  
für die Wahlen der Delegierten  
zu den Delegiertenkonferenzen,  
Parteikonferenzen und zu den Parteitag**

**I**

*Hauptbestimmungen der Wahlen*

1. Zur vollen Wahrung und Entfaltung der innerparteilichen Demokratie gelten für die Wahlen der Leitungen der Grundorganisationen und der leitenden Parteiorgane der SED folgende Fristen:  
Leitungen der Grundorganisationen und Ortsleitungen einmal im Jahr,  
Kreis-, Stadt- und Bezirksleitungen alle zwei Jahre.
2. Die Wahlen der Leitungen und Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen geschehen in geheimer Abstimmung in den Mitgliederversammlungen der Grundorganisationen bzw. auf den Delegiertenkonferenzen.
3. Alle Mitglieder der Partei haben in ihren Grundorganisationen das Recht, in die leitenden Parteiorgane zu wählen und in sie gewählt zu werden. Jedes Mitglied oder jeder Kandidat hat das Recht, Einwände **gegen die aufgestellten Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu machen.**
4. Die Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenkonferenzen sind beschlußfähig:
  - wenn in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der in der Grundorganisation organisierten Mitglieder anwesend sind;
  - wenn auf der Delegiertenkonferenz mehr als die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Parteiorganisation durch Delegierte vertreten sind.
5. Beschließende Stimme haben:
  - a) in den Grundorganisationen:  
Mitglieder der Partei, die ein gültiges Parteidokument besitzen, in der betreffenden Grundorganisation organisiert und nicht länger